

## DAS PARTEISTATUT (Fassung bei Konstituierung)

### Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	2
§ 2 Zielsetzung und Vorhaben von EINS.....	2
§ 3 Die Mitgliedschaft bei EINS.....	3
§ 4 Die Struktur von EINS und die Zuordnung von Aufgaben .....	4
§ 5 Sitzungswesen von EINS .....	8
§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder von EINS .....	12
§ 7 Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks von EINS.....	13
§ 8 Einnahmen.....	13
§ 9 Ausgaben .....	14
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft bei EINS .....	15
§ 11 Zweig- bzw. Landesorganisationen von EINS in anderen Staaten.....	16
§ 12 Freiwillige Auflösung von EINS .....	17
§ 13 Schlussbemerkungen.....	17

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die nach [Parteiengesetz 2012 \(PartG\)](#) am 15.6.2020 in Wien, Österreich konstituierte und im [Parteienverzeichnis des Bundesministerium für Inneres](#) einzutragende politische Partei trägt den **Namen** ARTIKEL EINS (in der weiteren Folge nur EINS genannt) und hat den **Sitz** in Wien (Österreich).

Die **Partei- und Zustelladresse** lautet: Hannovergasse 10/10, A-1200 Wien.

Ihre für Wahlgänge erforderliche **Kurzbezeichnung** wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung, dieses Statuts und des Arbeitsübereinkommens festgelegt. Die grundsätzlich angestrebte Kurzbezeichnung ist EINS.

Die **Parteifarbe** ist weiß. Der **Schriftzug** ist ARTIKEL EINS in Großbuchstaben. Das **Logo** befindet sich links in der Überschrift auf Seite 1 dieses Statuts.

- (2) Der **Tätigkeitsbereich** der Partei erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und in zweiter Linie auf die Europäische Union.
- (3) Die Errichtung von **Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen in Österreich** ist - über Beschluss der Generalversammlung abänderbar - nicht beabsichtigt. Ein Aufbau organisierter, jedoch informeller regionaler Strukturen zur Kommunikation und Vernetzung der Interessenten ist jedoch vorgesehen. Diese Strukturen sind aber nicht als formale Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen in Österreich eingerichtet.

Die Errichtung von **Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten** ist allenfalls über Beschluss der Generalversammlung festzulegen, um auch dort den Rechtsvorschriften für die Gründung und Aufrechterhaltung einer politischen Partei ausreichend zu entsprechen. Die Namensgebung soll in der Landessprache möglichst aus dem Titel EINS samt Zusatz des Landesnamens abgeleitet werden.

## § 2 Zielsetzung und Vorhaben von EINS

- (1) Ausgangspunkt dieser Kooperation selbständiger Gruppierungen ist der Artikel 1 der [österreichischen Bundesverfassung](#) (B-VG) „Österreich ist eine **demokratische Republik**. **Ihr Recht geht vom Volk aus.**“
- (2) Die politische Praxis widerspricht jedoch häufig diesem Artikel 1. In der Geschichte der 2. Republik gab es z.B. bisher nur [zwei verbindliche Volksab-](#)

[stimmungen](#) und [eine Volksbefragung](#) als bundesweite direktdemokratische Entscheidungen. Andere Formen der direkten Demokratie wie [Volksbegehren](#) und [Petitionen](#) werden – ungeachtet der Zahl an Unterstützern – von der amtierenden Politik in ihren Ergebnissen weitestgehend missachtet.

- (3) Derzeit wird das „[freie Mandat](#)“ nach Artikel 56 des B-VG („*Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.*“) durch den [Klubzwang der politischen Parteien](#) ausgehebelt. Auf der Basis koalitionärer Mehrheitsübereinkommen für Regierungsbildungen werden die ursprünglich gegenüber den Wählern abgegebenen Versprechen häufig gebrochen und daher nicht umgesetzt – was einer der vielen Gründe für eine breite Politik(er)verdrossenheit in der Bevölkerung ist.
- (4) Aufgrund verzerrender Regulierungen in Wahlordnungen bezüglich der [Unterstützungserklärungen](#) und [prozentuellen Einzugshürden](#) sowie schikanöser Auflagen für Kleinparteien im [Parteiengesetz](#) (z.B. bei auferlegten Kosten für die Rechenschaftsberichte) und anderer Gegebenheiten (z.B. unbalancierte Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk) bleiben die etablierten Parteien unter sich. Der Veränderungswille neuer Gruppierungen bleibt daher realpolitisch wirkungslos!
- (5) Diesen Misständen möchte EINS - als eine friedliche und gewaltfreie Reformbewegung auf dem Boden der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die jedweden dem entgegengesetzten Strömungen oder Bestrebungen widersagt – bestmöglich entgegenwirken und dem Grundsatz von Artikel 1 B-VG sowohl in der direkten als auch in der repräsentativen Demokratie und durch Gesetzesvorschläge für eine bessere politische Funktionsweise so weit wie möglich Rechnung tragen.
- (6) Durch eine **optimal gestaltete und auch so gelebte Demokratie** wird für die Bürger und Wähler ein **beträchtlicher politischer Mehrwert** geschaffen.

### § 3 Die Mitgliedschaft bei EINS

- (1) Das Angebot einer **ordentlichen Mitgliedschaft** (eine andere Form der Mitgliedschaft kennt EINS nicht) richtet sich an
  - a) politische Parteien (vor allem Kleinparteien und wahlwerbende Listen),
  - b) NGO's,
  - c) Bürgerinitiativen,
  - d) sonstige Organisationen der Zivilgesellschaft und

- e) weitere Personengruppen –
- (2) angesiedelt
  - a) in erster Linie in Österreich,
  - b) aber in Zukunft auch in anderen Staaten denkbar,
- (3) die sich von den derzeit etablierten politischen Parteien bzw. Politikern nicht (mehr) (ausreichend) vertreten fühlen und daher selbst die Zukunft des Landes und der Bürger in politischen Gremien oder Funktionen (mit)gestalten möchten.
- (4) Soweit sich diese Gruppierungen (in der weiteren Folge Mitglieder genannt) ausdrücklich zu den hier im Statut und im mit diesem Statut untrennbar verbundenen **Arbeitsübereinkommen** festgelegten und gemeinsam auch weiterentwickelten Zielsetzungen, Werten, Tabus, Regeln, Rechten, Pflichten und Vorgehensweisen bekennen,
- (5) und die bisherigen Mitglieder von EINS **einstimmig** einer Aufnahme zustimmen
- (6) erhält das neue, **gleichberechtigte ordentliche Mitglied einen Sitz / eine Stimme in der Generalversammlung** von EINS.
- (7) Auch **Abspaltungen, Austritte** etc. ändern nichts an diesem Umstand. Daraus allenfalls neu entstehende Gruppierungen können einen separaten Mitgliedsantrag stellen.
- (8) Bei **Fusionen** zwischen Mitgliedern hat die neue Gruppierung festzulegen, wer die Vertretung innerhalb von EINS ausübt.
- (9) Bei Fusionen von Mitgliedern mit Gruppierungen, die noch nicht an EINS teilnehmen ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die daraus neu entstehende Gruppierung nach wie vor den Teilnahme Kriterien für EINS genügt.
- (10) Vor der Konstituierung von EINS erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten (Initiator dieser politischen Partei). Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung von EINS wirksam.

#### **§ 4 Die Struktur von EINS und die Zuordnung von Aufgaben**

- (1) Die Organe von EINS sind
  - a) die Generalversammlung der Mitglieder – repräsentiert durch einen nominierten Vertreter je Mitglied,

- b) der Vorstand – bestehend aus Vorsitzendem, Schriftführer und Kassier (jeweils plus einem Stellvertreter),
- c) das Kontrollkomitee – bestehend aus einer Person je Mitglied (dieses stellt und wählt zumindest im Dreijahresabstand auch den 1. und 2. Rechnungsprüfer) und
- d) ein Schiedsgericht – bestehend aus einer nominierten Person je Mitglied.

- (2) Jeder **Stellvertreter** für eine Funktion im Vorstand ist als Abwesenheitsvertreter und daher auch für die interimistische Ausübung dieser Funktion vom tatsächlichen Funktionsträger über die wesentlichen Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben **ausreichend auf dem Laufenden zu halten**.
- (3) Abgesehen von der Vertretung des einzelnen Mitglieds ist die **Bekleidung mehrerer Funktionen in EINS als Partei gleichzeitig** unzulässig.
- (4) Die **Amtierung eines Funktionsträgers in EINS** erlischt durch Neuwahl, Rücktritt, Ausscheiden aus EINS oder Tod.

Jeder Funktionsträger in EINS kann jederzeit schriftlich seinen **Rücktritt** erklären. Diese Erklärung ist an den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes oder des Vorsitzenden samt Stellvertreters an die Generalversammlung, die dann unverzüglich einzuberufen ist.

Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes oder eines Funktionsinhabers samt seines Stellvertreters bleiben die bisherigen Funktionsträger aber bis zum **Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes bzw. der neu gewählten Funktionsträger** im Amt, längstens jedoch für sechs Kalenderwochen.

- (5) Sofern es sich um keine ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungen der Generalversammlung handelt entscheidet für den Tagesbetrieb von EINS der **Vorstand**. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ von EINS zugewiesen sind.
- a) Der Vorstand führt als Gremium gemeinsam die **Geschäfte von EINS** und für diese auch **Verhandlungen**.
  - b) Der Vorstand hat die Mitglieder zumindest einmal jährlich in der ordentlichen Generalversammlung über die **Tätigkeit und finanzielle Gebarung von EINS** zu informieren.
  - c) Unabhängig davon hat der Vorstand die Mitglieder **über seine laufende Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von EINS möglichst zeitnah zu informieren** (Protokolle, Einnahmen, Ausgaben samt Mittelverwendung, ...) – vorausge-

setzt es sind nicht noch Beratungen und Beschlüsse innerhalb des Vorstands offen – z.B. im Rahmen von außerordentlichen Vorstandssitzungen.

- d) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine **Information über die laufende Tätigkeit und finanzielle Gebarung von EINS** binnen 30 Tagen auf elektronischem Weg schriftlich zu geben.
  - e) Bei **Fehlverhalten oder Verstößen** gegen dieses Statut bzw. Arbeitsübereinkommen ergreift der Vorstand die vorgesehenen Schritte bzw. leitet diese ein. Die Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.
  - f) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern schriftlich über anstehende **Aufnahmen oder Ausschlüsse** von Mitgliedern und entscheidet bei Ausschlüssen nach Anhörung der Mitglieder und einer dafür zur Verfügung stehenden Frist von drei Kalenderwochen.
  - g) Der Vorstand nimmt Verständigungen über **Beendigungen der Mitgliedschaft** entgegen und überwacht die Einhaltung diesbezüglich geltender Bestimmungen.
  - h) Der Vorstand, insbesondere aber der Vorsitzende hat dem Anspruch der **Neutralität gegenüber allen Mitgliedern** zu genügen.
- (6) Der **Vorsitzende** koordiniert die Sitzungen und die Arbeit des Vorstands. Er ist Zustellungsbevollmächtigter für EINS und ihr **Sprecher nach außen**, insbesondere was die Partearbeit als Ganzes sowie die gemeinsame, neutrale Vertretung der Mitglieder betrifft.
- (7) Der **Schriftführer** ist für die schriftliche Dokumentation der Arbeit von EINS – wie zum Beispiel inhaltliche Gestaltung der Homepage und der Aussendungen - und die Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Der Schriftführer veröffentlicht möglichst aktuell eine **Liste der Vorstandsmitglieder** samt den zugeordneten Funktionen, eine **Liste der Rechnungsprüfer** sowie der **Mitglieder**.

Für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit bzw. Aktualität der Eintragungen und Veröffentlichungen über die politische Arbeit der Mitglieder von EINS in ihrer politischen Funktion oder im Rahmen der Kandidatur sind diese selbst verantwortlich.

Grundsätzlich soll die Dokumentation der internen Vorgänge und der Kommunikation zwischen EINS und der Außenwelt **möglichst transparent** gestaltet, da-

her **schriftlich** festgehalten und **für die Öffentlichkeit zugänglich** gemacht sein – es sei denn, ein Kommunikationspartner besteht ausdrücklich auf der Vertraulichkeit oder es stehen andere rechtliche Gegebenheiten einer Veröffentlichung entgegen.

- (8) Der **Kassier** ist dafür verantwortlich,
- a) dass die Zahlungen von EINS zeitgerecht und vollständig gemäß den Bestimmungen dieses Statuts bzw. Arbeitsübereinkommens geleistet werden,
  - b) dass nur Einnahmen gemäß diesem Arbeitsübereinkommen erfolgen,
  - c) dass eine allfällige Aufteilung öffentlicher Gelder vereinbarungsgemäß an die einzelnen Mitglieder erfolgt,
  - d) dass die Dokumentation der Zahlungen und Einnahmen – auch in Form von gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsberichten ordnungsgemäß und vollständig erfolgt bzw. vorbereitet wird
  - e) und dass weder ein über die Abdeckung des laufenden Aufwands hinausgehendes Vermögen noch Verbindlichkeiten für EINS entstehen.
- (9) EINS wird bei **formalen Handlungen** nach außen durch den Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit/bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (10) In allen **Geldangelegenheiten** zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier.
- (11) Die zwei **Rechnungsprüfer** überprüfen periodisch die Arbeit des Kassiers und die Gebarung von EINS, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Berichtslegung sowie die zweckgebundene statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Sie legen der Generalversammlung ihren **Bericht** vor.
- Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern ebenso wie auch den übrigen Mitgliedern des Kontrollkomitees die gewünschten **Unterlagen vorzulegen** und die erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**.
- (12) Dem **Kontrollkomitee** kommen alle nach diesem Statut und dem Arbeitsübereinkommen bestehenden Kontrollrechte zu.
- (13) Das **Schiedsgericht** tritt bei behaupteten Regelverstößen gegen die hier im Statut sowie dem Arbeitsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen über Anrufung durch ein Mitglied zusammen und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des [Vereinsgesetzes 2002](#) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff [ZPO](#).

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig und mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist intern endgültig.

Das Schiedsgericht hat so rasch wie möglich zusammenzutreten und innerhalb von 30 Kalendertagen über die Berufung zu entscheiden.

## **§ 5 Sitzungswesen von EINS**

- (1) Die **Generalversammlung** von EINS ist mindestens einmal jährlich oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vom Vorsitzenden oder in Abwesenheit seinem Stellvertreter einzuberufen.

Ebenso können die Mitglieder in einer Generalversammlung ebenso mehrheitlich eine außerordentliche Generalversammlung erwirken, wie der Vorstand jederzeit eine solche einberufen kann.

Darüber hinaus können mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die beiden Rechnungsprüfer oder ein für EINS gerichtlich bestellter Kurator mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung zu einem in der Mitteilung benannten Termin verlangen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat dann unverzüglich diese Generalversammlung einzuberufen.

- (2) Für die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung ist eine **Mindestfrist** von vier Kalenderwochen, für die einer außerordentlichen Generalversammlung eine von 14 Kalendertagen zwischen Einladung und Termin der Generalversammlung verpflichtend einzuhalten.
- (3) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern im Vorfeld zeitgerecht eine vereinbarungskonforme **Einladung an die Mitglieder** ergangen ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder - repräsentiert durch ihre nominierten Vertreter – anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, kann 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern nicht andere Bestimmungen dieses Statuts bzw. des Arbeitsübereinkommens dagegensprechen.

- (4) Die **Generalversammlung** wird vom **Vorsitzenden** oder – bei **Abwesenheit des Vorsitzenden** - seinem **Stellvertreter geleitet** und
- a) nimmt den **Bericht und die Vorschau des Vorstands** entgegen und diskutiert dies,
  - b) nimmt den **Bericht der Rechnungsprüfer** entgegen und entlastet den Vorstand mit Stimmenmehrheit (kein Stimmrecht des Vorstands),
  - c) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der nominierten Vertreter der Mitglieder die **Mitglieder des Vorstands**, wobei die beiden gewählten **Rechnungsprüfer den Wahlvorgang leiten**,
  - d) beschließt ein **Änderung dieses Statuts oder des Arbeitsübereinkommens** mit Einstimmigkeit,
  - e) beschließt die **Aufnahme neuer Mitglieder** mit Einstimmigkeit,
  - f) beschließt allenfalls eine **Geschäftsordnung für den Vorstand** mit Stimmenmehrheit,
  - g) beschließt die **Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über Mitglieder** (Ausschluss) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder,
  - h) beschließt über die **Errichtung oder Auflösung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen** mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder,
  - i) beschließt die freiwillige **Auflösung von EINS** mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens 80 Prozent der übrigen Mitglieder,
  - j) beschließt die **übrigen Anträge** gemäß ausgesendeter Tagesordnung mit Stimmenmehrheit.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können in einer Generalversammlung **nur zu den vorher verlautbarten Punkten der Tagesordnung** dafür gefasst werden.
- (6) Die **Abstimmung** erfolgt grundsätzlich offen. Bei allen personenbezogenen Entscheidungen sowie dem Ausschluss von Mitgliedern kann jedoch jedes Mitglied von EINS eine geheime Abstimmung verlangen, die dann auch abzuhalten ist.

- (7) Sofern in diesem Statut oder im Arbeitsübereinkommen nicht anders festgelegt, ist für **Beschlüsse** ein Überhang der Annahmen gegenüber den Ablehnungen erforderlich. Stimmenthaltung ist also möglich. Außerdem ist für die Beschlussfassung gegebenenfalls der Anteil an Zustimmungen gemessen an der Zahl der Mitglieder maßgeblich.
- (8) Zu einer anberaumten Generalversammlung kann ein Vertreter eines Mitglieds bei Verhinderung entweder sein **Stimmrecht schriftlich an eine andere Person übertragen** oder auch seine Position und sein Votum zu einem vorab bekannten Tagesordnungspunkt **per Mail** dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bekanntgeben. Dies ist sodann vor den Abstimmungsvorgängen zu verlesen und die Stimme entsprechend zuzuzählen.

Selbes gilt für eine **Kandidatur für eine Funktion** in den Organen von EINS samt deren Annahme sowie für die Stimmabgabe bei einer Wahl zu diesen Organen.

- (9) Der **Vorstand** wird nach Bedarf vom Vorsitzenden - ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter - schriftlich oder mündlich einberufen.
- (10) Zwischen der **Einladung** und Sitzungstermin des Vorstands sollen – immer gemessen ab Postausgang beim Einladenden und Veröffentlichung des Termins auf der offiziellen Homepage von EINS - mindestens 14 Kalendertage liegen. Sollte in bestimmten Fällen nicht möglich sein, diesen Fristenlauf einzuhalten, hat unverzüglich eine Einladung an alle Teilnehmer per e-Mail zu ergehen.
- (11) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen zur festgesetzten Zeit oder bis zu 15 Minuten danach anwesend sind.
- (12) Er entscheidet bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, sofern dieses Statut bzw. das Arbeitsübereinkommen im Einzelfall nichts anderes vorsieht – oder bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Einstimmigkeit, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden sein muss.
- (13) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Bei Verhinderung zu einer anberaumten Vorstandssitzung kann ein Vorstandsmitglied entweder sein Stimmrecht schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder aber seine Position und sein Votum zu einem vorab bekannten Tagesordnungspunkt per Mail dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bekanntgeben.

Dies ist sodann vor den Abstimmungsvorgängen zu verlesen und die Stimme entsprechend zuzuzählen.

- (14) Reguläre **Vorstandssitzungen** sind insoweit öffentlich als auch alle Vertreter von Mitgliedern als Zuhörer teilnehmen können. Die Termine dieser Vorstandssitzungen sind auf der offiziellen Homepage von EINS zu veröffentlichen.

Liegen **Beschwerden gegen ein Mitglied** vor, die zu behandeln sind oder sind aus sonstigen Gründen Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Statut oder das Arbeitsübereinkommen zu behandeln, ist aufgrund der eventuell gegebenen Datensensibilität oder Vertraulichkeit der Informationen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, an welcher nur der Vorstand teilnimmt, um gegebenenfalls weitere Schritte auszuarbeiten.

- (15) Die Verständigung der Mitglieder von einem Sitzungs- oder Veranstaltungstermin soll immer eine **Tagesordnung** enthalten. Für die Einberufung jeder Generalversammlung ist dies obligat.

Jedes Mitglied kann ab der Einladung zu einer Sitzung bzw. Einberufung einer Versammlung per e-Mail an den Einladenden **Anträge in die Tagesordnung** einbringen.

Für die Einbringung von Anträgen in eine Generalversammlung endet die **Frist** eine Kalenderwoche vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung.

Spätestens vier Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung muss durch den Vorstand die **endgültige Tagesordnung** über die offizielle Homepage von EINS veröffentlicht werden. Diese Tagesordnung muss auch **alle gestellten Anträge** umfassen.

- (16) Zur Minimierung des administrativen Aufwands sollen **Sitzungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang** abgehalten werden. Zu diesem Zweck sollen Mittel der **Telekommunikation bzw. elektronischen Kommunikation** intensiv genutzt werden. e-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gelten daher als ebenso gültige Form der schriftlichen Kommunikation vereinbart.

- (17) Mit Ausnahme von ordentlichen Generalversammlungen, verlangten Generalversammlungen und Schiedsgerichten können Beschlüsse der jeweiligen Gremien **auch über „Umlaufbeschluss“** gefasst werden – also konkret durch schriftliche Aussendung derselben Beschlussbasis an alle zu befassenden Mitglieder und schriftliche Zustimmung der ausreichenden Personenzahl innerhalb von spätestens zwei Wochen. Geäußerte Abänderungswünsche führen dabei zu einem neu-

en Umlaufbeschluss. Bis zum Einlangen einer ausreichenden Zustimmung kann aber jedes Mitglied schriftlich die Sistierung des Beschlusses und die Erörterung des Themas unter tatsächlicher Einberufung des jeweiligen Gremiums verlangen.

## **§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder von EINS**

- (1) Nominierte Vertreter von Mitgliedern geben ihre **Erreichbarkeit** bekannt (Telefon, e-Mail, Adresse) und haben diese **Daten auch stets aktuell zu halten**.
- (2) Die Mitglieder haben in ihrem politischen und sonstigen Wirken alles zu unterlassen, wodurch das **Ansehen und der Zweck von EINS** Schaden erleiden könnte.
- (3) Kein Organ und kein Mitglied ist berechtigt, **Beträge oder Sachmittel** im Namen von EINS zu verlangen, entgegenzunehmen, auszugeben oder zuzusagen – außer dieses Statut bzw. das Arbeitsübereinkommen besagen ausdrücklich anderes.
- (4) Besagt dieses Statut bzw. das Arbeitsübereinkommen im Einzelfall nichts anderes sind die nominierten Vertreter der Mitglieder berechtigt, an allen **Veranstaltungen von EINS** teilzunehmen und deren **Einrichtungen** zu beanspruchen, wenn dem nicht explizite andere Regelungen entgegenstehen.
- (5) Jeder Vertreter eines Mitglieds hat das **Recht auf Zusendung von Einladungen** in alle Gremien innerhalb von EINS, in die es in eine Funktion gewählt oder entsendet wurde, oder in denen es ein gültiges Stimmrecht besitzt.
- (6) Alle anderen Einladungen erfolgen über Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage von EINS ([www.artikel-eins.at](http://www.artikel-eins.at)). Die jeweils aktuelle Homepage ist vom Vorstand in jeder Generalversammlung und auch in schriftlichen Aussendungen zu bezeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder bzw. die von ihnen nominierten Vertreter regelmäßig diese Homepage auf für sie relevante Informationen wie Einladungen, Protokolle etc. überprüfen.
- (7) Jedes Mitglied, aber auch jede Person als Nicht-Mitglied hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich – vorzugsweise per e-Mail - mit **Vorschlägen oder Beschwerden an den Vorstand** zu wenden. Der Vorstand hat die **Möglichkeit zur Meinungsäußerung** einzurichten, die Anliegen anzuhören und in die weitere Arbeit von EINS zweckmäßig einfließen zu lassen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle **Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe** in Kenntnis zu setzen und **Publikationen von EINS** auf elektronischem Weg zu beziehen.

**§ 7 Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks von EINS**

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:

- a) Vorrangig die Überwachung auf **Einhaltung dieses Statuts sowie des Arbeitsübereinkommens** und daher **Gewährleistung der bestmöglichen Glaubwürdigkeit** von EINS bei den Bürgern/Wählern,
- b) eine beispielhafte, **vorbildliche Arbeit** der für die Mitglieder entsendeten Personen im Rahmen ihrer politischen Funktion und bei der **Umsetzung ihrer Wahlversprechen / ihres Wahlprogramms**,
- c) direkte **Gespräche mit Einzelpersonen**,
- d) **Mundpropaganda** = Verbreitung der Kenntnis über EINS und ihrer Ideen durch Weitererzählen,
- e) **Beiträge auf Internet-Portalen und e-Mails**,
- f) Herausgabe von **Informationen im Internet** – insbesondere auch
- g) **Videos und Podcasts**,
- h) das **Teilen dieser Beiträge** (Weiterinformieren im eigenen Kreis),
- i) **Veranstaltungen** wie etwa Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende,
- j) **Publikationen**, Informationen auf Papier oder sonstige, mit Kosten verbundene Mittel nur sofern über freiwillige Spenden oder freiwillige Unterstützungsleistungen der Mitglieder im eigenen Namen aufzubringen.

(2) **Wahlwerbung soll möglichst von den teilnehmenden Gruppierungen direkt betrieben werden** – unter Hinweis auf EINS und den von der jeweiligen teilnehmenden Gruppierung nominierten Kandidaten, für welchen die Vorzugsstimme abgegeben werden soll.

**§ 8 Einnahmen**

(1) Die **Mitgliedschaft bei EINS ist gratis**.

(2) **Spenden** durch die Mitglieder an EINS sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Einhaltung der dort festgelegten Auflagen und Dokumentationspflichten erlaubt.

(3) **Von Dritten nimmt EINS keine Spenden an**.

- (4) EINS bestreitet und finanziert die eigenen laufenden Aktivitäten nach Möglichkeit über die **freiwilligen Arbeits- und finanziellen Leistungen ihrer Mitglieder**, die diese nach Möglichkeit **im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** erbringen, und über die **möglichst sparsam** in Anspruch zu nehmende gesetzlich geregelte öffentliche Zuwendungen.
- (5) Die Mitglieder sind an die gesetzlich vorgesehene **Nachweis- und Dokumentationspflicht** für ihre Mittelherkunft gebunden, ebenso an allfällige gesetzliche Begrenzungen dieser Mittelaufbringung.
- (6) Die Annahme gesetzlich vorgesehener **öffentlicher Gelder** (Parteienförderung etc.) ist sowohl EINS als auch ihren Mitgliedern (je nach Anspruch) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Einhaltung der dort festgelegten Auflagen und Dokumentationspflichten erlaubt.
- (7) Insbesondere aufgrund der vergleichsweise sehr schlechten finanziellen Ausstattung der Mitglieder hat EINS stets im Auge zu behalten, ob sich Gegebenheiten abzeichnen, die den **politischen Betrieb von EINS für die Mitglieder unleistbar** machen können und rechtzeitig Maßnahmen dagegen zu setzen – bis hin zur Beendigung der politischen Tätigkeit und Auflösung von EINS.
- (8) **EINS verwaltet finanzielle Mittel nur interimistisch**, teilt diese aber nach einem vorab bestimmten und im Arbeitsübereinkommen festgelegten Modus bzw. Schlüssel auf die Mitglieder auf. EINS strebt keine eigenen Mittel als Parteivermögen an, baut kein eigenes Vermögen auf und geht für die Erreichung des Zwecks auch möglichst keine Verbindlichkeiten ein. Daher beteiligt sich EINS auch nicht direkt an den Kosten für Wahlwerbung et cetera.
- (9) Die **Annahme anderweitiger Mittel** durch EINS und für diese ist durch ihre Organe, Funktionäre oder Mitglieder **untersagt**.

## **§ 9 Ausgaben**

- (1) Für EINS zwingend anfallende Kosten (die möglichst auf dieses Minimum beschränkt werden sollen) werden **zu gleichen Teilen von allen Mitgliedern anteilig getragen** – zumindest soweit sie zum Stichtag deklarieren, an einem konkreten Wahlgang über EINS teilnehmen zu wollen und es um direkte Kosten dafür geht.
- (2) Kann ein Mitglied seinen Anteil nicht aufbringen, kommt EINS überein, diese Ausgaben dennoch tätigen zu wollen und ist ein anderes Mitglied bereit, diese Ausgaben zwischenzeitlich auszuliegen, so wird dieser Vorschuss mit dem nächs-

ten verwendbaren Erhalt öffentlicher Gelder wieder ausgeglichen. Bis dahin besteht ein Rechtsanspruch zwischen Bevorschießendem und Begünstigtem daraus, der allenfalls zwischen den beiden Mitgliedern außerhalb von EINS zivilrechtlich abzuhandeln ist.

- (3) Für alle gesetzlichen Begrenzungen und Dokumentationspflichten für die Ausgaben (z.B. bei der Wahlkampffinanzierung) gilt für die Mitglieder selbes wie bei den Einnahmen / der Mittelaufbringung. Sie haben EINS ihre Ausgaben so ausreichend und fristgerecht zu melden, dass EINS insgesamt ihren diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Allfällige Weisungen von EINS an ihre Mitglieder diesbezüglich (z.B. bezüglich eines Ausgabenstops etc.) sind verpflichtend einzuhalten.
- (4) Die Mittelaufbringung für die unmittelbaren Kosten aus den vorgeschriebenen Formalitäten für die Schaffung und Erhaltung von EINS und für die Formalitäten einer Kandidatur hat Vorrang vor anderen Ausgaben.
- (5) EINS strebt einen sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern an, insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung politischer Strukturen und bei der Entlohnung / Aufwandsentschädigung von politischen Mandataren.
- (6) Die Mitglieder und ihre Vertreter üben ihre Funktion in EINS und für EINS – außerhalb des Mandats bzw. des Amtes - ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft bei EINS**

- (1) Die Mitgliedschaft bei EINS erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der teilnehmenden Gruppierung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich – postalisch oder per e-Mail - mitgeteilt werden.

Übt ein Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung über für diese Gruppierung tätige Personen gerade eine politische Funktion für EINS aus, kandidiert es für eine solche im Namen von EINS oder hat es in diesem Sinn erfolgreich kandidiert, so erlischt die Mitgliedschaft bei EINS frühestens mit nicht erfolgreicher Kandidatur oder Beendigung dieser Funktion. Bis dahin gelten die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert weiter.

- (3) EINS kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses unwahre Angaben macht oder gemacht hat, seine Pflichten gemäß diesem Statut bzw. dem Arbeits-

übereinkommen grob verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fortdauernd verletzt.

- (4) Als grobe Verletzung der Pflichten gelten jedenfalls nachweisliche und klare Verstöße gegen die Bestimmungen (z.B. eindeutige Nichteinhaltung des Wahlprogramms, Korruption, Amtsmissbrauch, ...) im Zusammenhang mit einer Mandats- oder Funktionsausübung, insbesondere wenn dieses Mandat oder die Funktion über die Bewerbung von EINS bzw. auf Basis ihres Tätigwerdens erreicht worden ist.
- (5) Der Vorstand von EINS wird dazu entweder aus eigener Initiative, über Kenntnisnahme von außen oder durch Mitteilung eines Mitglieds dazu tätig. Die Entscheidungen werden wie in diesem Statut bzw. dem Arbeitsübereinkommen dargelegt getroffen.
- (6) Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht von EINS zu. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.
- (7) Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich und schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Datum der Postaufgabe oder Datum des e-Mails gilt die Monatsfrist für die Berufung.
- (8) Wurde die Öffentliche Hand dadurch geschädigt, Wähler oder Bürger in die Irre geführt oder strafrechtlich bedenkliche Handlungen gesetzt, sind durch EINS jedenfalls alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch zivilrechtliche Schritte zu erwägen und strafrechtliche Erhebungen einzuleiten.

## **§ 11 Zweig- bzw. Landesorganisationen von EINS in anderen Staaten**

- (1) Zweig- bzw. Landesorganisationen von EINS in anderen Staaten, die als solche von EINS anerkannt werden möchten, haben
  - a) ihr eigenes Landesstatut nach dem Muster dieses Statuts und des Arbeitsübereinkommens zu gestalten,
  - b) eine Fassung dieses Textes in der jeweils aktuellen Fassung in Englisch oder Deutsch per e-Mail dem Vorstand von EINS zur Genehmigung zu übermitteln,
  - c) Abweichungen vom Muster dieses Statuts und des Arbeitsübereinkommens in einem separaten Schreiben ausreichend zu begründen,

- (2) Die Anerkennung der Zweig- bzw. Landesorganisationen ist durch den Vorstand von EINS – auf schriftlichem Weg – erforderlich.

Diese Anerkennung kann jederzeit zurückgezogen werden, wobei dies allerdings einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand bedarf.

- (3) Existiert in dem Staat bereits eine (ARTIKEL) EINS als Organisation, Partei oder Verein, so muss dem Vorstand von EINS von der Landesorganisation ein anderer Name für diese Landesorganisation vorgeschlagen werden.

### **§ 12 Freiwillige Auflösung von EINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung von EINS kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit der dafür vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch die erforderlichen Details der Abwicklung dafür ausreichend zu diskutieren und zu beschließen.

### **§ 13 Schlussbemerkungen**

- (1) Sämtliche Bezeichnungen in diesem Statut sowie dem Arbeitsübereinkommen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten daher gleichermaßen für Personen jedweden Geschlechts.